

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung von Grundschulkindern der Gemeinde Salem**

**vom TT.MM.JJJJ**

Auf Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am .....2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsätze**

1. Die Gemeinde Salem betreibt in den Räumlichkeiten der Fritz-Baur-Grundschule die Ferienbetreuung für Grundschul Kinder als öffentliche Einrichtung. Sie dient der Betreuung von Grundschulkindern ab 6 Jahren. Die Kinder werden zu den festgelegten Betreuungszeiten ihrem Alter entsprechend betreut.
2. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Betreuungsinhalt**

1. Die Kinder werden in den Oster-, Pfingst- und Sommerferien von Mitarbeitern der Gemeinde betreut.
2. Die Ferienbetreuungen bieten den Eltern eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder.

### **§ 3 Teilnehmerkreis**

1. Das Betreuungsangebot in den Oster-, Pfingst- und Sommerferien richtet sich grundsätzlich an alle Kinder, die bereits eine Grundschule besuchen und mit Hauptwohnsitz in Salem gemeldet sind. Schulanfänger können bis zum Ende der Sommerferien noch in den entsprechenden Kindertageseinrichtungen der Gemeinde betreut werden.

#### **§ 4 Betreuungszeiten**

1. Die Betreuung erfolgt an den Ferientagen in der Zeit von 7.30 Uhr – 13.30 Uhr in den Räumlichkeiten der Fritz-Baur-Grundschule in Mimmenhausen.

#### **§ 5 Anmeldung**

1. Die Aufnahme in das Betreuungsprogramm erfolgt durch Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Maßnahme. Die Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung von Kindern der Gemeinde Salem in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Betreuungsvereinbarung.
2. Eine Anmeldung zur Betreuung ist bis zu dem bekannt gegebenen Anmeldeschluss möglich. Dieser ist unbedingt einzuhalten, damit rechtzeitig festgelegt werden kann, ob die Mindestkinderzahl für das Zustandekommen der Ferienbetreuung erreicht wird. Die Mindestkinderzahl beträgt 8 Kinder. Die Termine für die Anmeldung bzw. der Anmeldeschluss werden rechtzeitig über das Gemeindemitteilungsblatt und Elternbriefe an den Schulen bekannt gegeben.

#### **§ 6 Teilnehmerbeitrag**

1. Für die Kinderbetreuung in den Oster-, Pfingst- und Sommerferien wird ein Teilnehmerbetrag in Höhe von 2,50 Euro pro Betreuungsstunde durch die Gemeinde erhoben.
2. Die bei Durchführung von Ausflügen anfallenden Kosten werden gesondert abgerechnet.
3. Der Teilnehmerbeitrag für die gemeindlichen Ferienmaßnahmen wird nach erfolgter Anmeldung über eine Sepa-Lastschrift eingezogen.
4. Ein Erstattungsanspruch besteht grundsätzlich nicht. Bei längerer Erkrankung ab 5 Tagen kann die Gebühr nach Vorlage eines ärztlichen Attestes auf Antrag zurückerstattet werden.

#### **§ 7 Benutzung der Einrichtung, Haftung**

1. Die Verantwortung der Betreuungskräfte erstreckt sich für die Schüler/Innen auf den Zeitraum des gebuchten Betreuungsangebotes. Die Schüler/Innen haben sich bei einer Betreuungskraft anzumelden
2. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorge-

berechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß zu der Einrichtung und von dort wieder nach Hause kommt.

3. Die Kinder werden nach Ende der für das jeweilige Betreuungsangebot festgelegten Betreuungszeit vom Betreuungspersonal aus der Einrichtung entlassen.
4. Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Schüलगarderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler wird keine Haftung übernommen.
5. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 8 Regelung in Krankheitsfällen**

1. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Ferienbetreuung kann in diesem Fall ausgeschlossen werden.
2. Kann ein Kind die Betreuung an angemeldeten Tagen krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen nicht besuchen, ist dies einer Betreuungskraft unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.

Salem, den .....2020

Ausgefertigt  
Salem, den .....2020

Manfred Härle  
Bürgermeister

Manfred Härle  
Bürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.